



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 7995
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.715/3-Pr.7/89

Dr. Matousek/5629

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff	GESETZENTWURF
Z!	...-GE-9...
Datum:	6. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89 J. k

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz betr.
die Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes, der med.-techn.
Dienste und der Sanitärvshilfs-
dienste geändert wird;

Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten be-
ehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundes-
kanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff
genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen Wien, am 2. März 1989
Für den Bundesminister:
Jelinek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.715/3-Pr.7/89

Dr. Matousek / 5629

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundesgesetz betr. die Regelung
des Krankenpflegefachdienstes, der med.-
techn. Dienste und der Sanitärschiffsdiene
geändert wird

Ressortstellungnahme

zu Zl. 61.251/1-VI/13/89 vom 9.1.1989

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beeckt sich das Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, wie folgt:

- I. Die durch Art. I Z 1 des Entwurfs zur Diskussion gestellte Neufassung
der §§ 2 und 3 wird von ho. abgelehnt, da sie keine "Klarstellung"
(vgl. Vorblatt zu den Erläuterungen, Abschnitt "Inhalt", Z 6) darstellt,
sondern die Rechtslage ganz einseitig zu Lasten der Gewerbetreibenden ver-
ändern würde.

Wenn § 2 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Neufassung beibehalten werden sollte,
müßte der zweite Satz der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 wie folgt
lauten:

"Unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und
Haushaltshilfe sowie zum Berechtigungsumfang von Gewerben zählende Tätig-
keiten, die aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung im Sinne
der Gewerbeordnung 1973 ausgeübt werden, werden durch dieses Bundes-
gesetz nicht berührt."

In den Erläuterungen zu § 3 müßte darauf hingewiesen werden, daß es sich
bei dieser Formulierung um eine dem bisherigen § 3 entsprechende Neu-

./. .

- 2 -

fassung handelt, die sich vom derzeit geltenden § 3 lediglich dadurch unterscheidet, daß die derzeitige Klarstellung, wonach bestimmte namentlich aufgezählte Gewerbe durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden, in Hinkunft ganz allgemein zugunsten aller in Betracht kommenden Gewerbe getroffen wird. Damit soll auch für die Zukunft der Besitzstand der in Betracht kommenden Gewerbe gegenüber den Krankenpflegefachdiensten, den medizinisch-technischen Diensten und den Saniätshilfsdiensten gewahrt bleiben.

Dies erscheint insbesondere deswegen besonders wichtig, weil die im § 26 idF des Art. I Z 18 des vorliegenden Entwurfes angegebenen Berufsbilder der medizinisch-technischen Dienste äußerst weit gefaßt sind und damit im Verein mit § 2 Abs. 1 idF des Art. I Z 1 des Entwurfes, wonach der Berufsumfang zugleich Vorbehaltsbereich ist, Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen einschlägiger Gewerbe erbracht werden, den betreffenden Gewerben entzogen würden.

Dies wird besonders deutlich beim diät- und ernährungs-medizinischen Beratungsdienst. Danach wäre jegliche Beratung auch gesunder Personen über Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost diesem medizinisch-technischen Dienst vorbehalten. Im Rahmen eines Gastgewerbes dürfte nach den Intentionen dieses Entwurfes zwar noch besondere Kost (Diätkost) hergestellt und verabreicht werden, es dürfte aber nach dem Wortlaut des § 2 und des § 26 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes keinerlei Beratung über eine solche Kost vorgenommen werden. Daß dies eine völlig weltfremde Regelung darstellen würde, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch § 26 Abs. 5, wo der Entwurf das Berufsbild des ergotherapeutischen Dienstes darlegt. Dieser Dienst umfaßt nicht nur die Behandlung von Kranken und Behinderten durch handwerkliche und künstlerische Tätigkeiten, sondern auch Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Im Verein mit §§ 2 und 3 idF des vorliegenden Entwurfes hieße das, daß es in Hinkunft für die Handwerke der Bandagisten, der Orthopädieschuhmacher und der Orthopädietechniker (§ 94 Z 2, 62 und 63 GewO 1973) praktisch kaum mehr eine Beamtigungsmöglichkeit geben würde, weil ja nach den Intentionen des Gesetzentwurfes deren wesentliche Tätigkeiten

- 3 -

in Hinkunft dem ergotherapeutischen Dienst vorbehalten wären.

Ähnliches gilt für den orthoptischen Dienst (§ 26 Abs. 7). Soweit die "therapeutischen und prophylaktischen Maßnahmen" bei Sehstörungen Behelfe betreffen, wie seinerzeit vom Optiker (§ 94 Z 60 GewO 1973) und vom Kontaktlinsenoptiker (§ 236a GewO 1973) hergestellt werden, würden sie nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle nur mehr im Rahmen des orthoptischen Dienstes hergestellt werden dürfen. Das Wort "Maßnahmen" in seiner Allgemeinheit würde bedeuten, daß diesbezüglich kaum mehr Raum für eine Tätigkeit dieser Gewerbe bliebe, wenn nach ärztlicher Anordnung eine "Maßnahme" in Form eines Sehbehelfes u.ä. notwendig wäre.

Schließlich bemüht sich noch § 26 Abs. 1 des Entwurfes, den Masseuren (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 34 GewO 1973) die Vornahme jeglicher Massage zu entwinden, die nach ärztlicher Anordnung erfolgt. Daß die Masseure zu solchen Anwendungen in einem gewissen Umfang berechtigt sind, wurde gegenüber dem Gesundheitsressort schon wiederholt dargetan. Auch in Erwiderung zu den Erläuterungen zu Art. I Z 1 des Entwurfes werden die ho. Argumente hier nochmals dargetan:

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBI.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI. Nr. 26/1975, ist die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geregelte Berufe verboten. Gemäß § 3 leg.cit. findet die Gewerbeordnung auf die durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelten Tätigkeiten keine Anwendung (eine entsprechende Bestimmung enthält § 2 Abs. 1 Z 11 GewO 1973); allerdings werden gemäß diesem § 3 die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseure sowie der Herstellung und Verabreichung besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste

- 4 -

und der Sanitätshilfsdienste nicht berührt.

Daraus ergibt sich, daß durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste keine Einschränkung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseure erfolgt ist (auch das Krankenpflegegesetz, BGBI.Nr. 93/1949, hatte zufolge seines § 4 keine Einschränkung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseure bewirkt).

Für die Beantwortung der gestellten Frage ist daher entscheidend, zu welchen Tätigkeiten das durch die Gewerberechtsnovelle 1952 unter die gebundenen Gewerbe eingereihte Gewerbe der Masseure seit jeher berechtigt (bis zur Gewerberechtsnovelle 1952 war das Gewerbe der Masseure ein freies Gewerbe, zu dessen Ausübung es somit keines Befähigungsnachweises bedurfte).

Während das Gesetz vom 19.10.1934, BGBI.Nr. 323, über außerordentliche Maßnahmen anstelle der Gewerbesperre, das sogenannte Untersagungsgesetz, vom damals freien "Gewerbe der Masseure (soweit die Tätigkeit nicht Heilzwecken dient)" gesprochen hat, hat die Gewerberechtsnovelle 1952 auf diesen Klammerausdruck verzichtet.

Wie aber bereits in Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Auflage, hrg. von Laszky-Nathansky, Wien 1937, auf Seite 8 ausgeführt wird, fällt die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten in den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Masseure. Daraus ist aber zu schließen, daß lediglich die in Eigenverantwortung des Masseurs erfolgende Behandlung von Krankheiten durch Massage nicht als zulässig erachtet wurde, also jener Fall, in dem der Masseur selbst diagnostiziert und die seiner Ansicht nach erforderliche Therapie anwendet. Hingegen war offensichtlich eine Massage zur Behandlung von Krankheiten in der Form zulässig, daß der Masseur eine vom Arzt diagnostizierte Krankheit nach dessen Anleitung durch Massage behandelt.

Die Gewerberechtsnovelle 1952 hat das Gewerbe der Masseure unter die gebundenen Gewerbe eingereiht. Dadurch war für die Ausübung dieses Gewerbes der Befähigungsnachweis erforderlich geworden. Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Weglassung des Klammerausdruckes ("soweit die Tätigkeit nicht Heilzwecken dient") muß angenommen werden, daß durch die Einreichung des Gewerbes der Masseure unter die gebundenen Gewerbe durch

- 5 -

die Gewerberechtsnovelle 1952 keinesfalls eine Einschränkung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes erreicht werden sollte. Vielmehr liegt der Schluß nahe, daß durch diese Maßnahmen der Gewerberechtsnovelle 1952 der Berechtigungsumfang dieses Gewerbes im oben aufgezeigten Sinne dokumentiert werden sollte.

Seit der Gewerberechtsnovelle 1952 haben die gewerberechtlichen Vorschriften, auch die Gewerbeordnung 1973, keine Änderung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes bewirkt. Es wurde aber durch die Verordnung BGBI.Nr. 246/1965 ein strengerer Befähigungsnachweis als der sonst für gebundene Gewerbe vorgeschriebene eingeführt. Mit 1.10.1986 wurde diese durch § 375 Abs. 1 Z 60 GewO 1973 auf Gesetzesstufe gehobene Verordnungsregelung durch die Verordnung BGBI.Nr. 175/1986 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure abgelöst.

Im Zusammenhang mit den auf das Berufsausbildungsgesetz gestützten Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (Verordnung BGBI.Nr. 200/1987, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Masseur erlassen werden; Verordnung BGBI.Nr. 201/1987, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur erlassen wird) kann auch die erforderliche Fachkenntnis und Fertigkeit des gewerblichen Masseurs für Massagen entsprechend ärztlicher Anordnung angenommen werden.

II. Allgemein sei gesagt, daß jede beabsichtigte Verlängerung der Ausbildungszeiten fast immer Änderungen oder zusätzlichen Bedarf an Räumlichkeiten und Ausstattung zur Folge hat, abgesehen von den durch die Entwicklung der Medizin und Technik sowie aus pädagogischen Gründen notwendig werdenden Neuerungen.

Im Hinblick auf die Krankenanstalten, die in die ho. Kompetenz fallen (Universitätskliniken, Heeresspital), muß deshalb auf die zusätzlichen Belastungen, die für den Bund als Träger des staatlichen Hochbaues bzw. als Liegenschaftseigentümer in administrativer, technischer und finanzieller Hinsicht zu erwarten sind, hingewiesen werden, auch wenn die Kosten zahlenmäßig derzeit noch nicht abschätzbar sind.

- 6 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. März 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

